

Umlagenordnung; Änderungen

gemäß dem Beschluss der Delegiertenversammlung vom 30. November 2022, kundgemacht am 29. Dezember 2022 gemäß § 79 c Abs. 5 Apothekerkammergesetz 2001.

Die Umlagenordnung der Österreichischen Apothekerkammer, zuletzt geändert mit Beschluss der Delegiertenversammlung vom 28. November 2018, wird wie folgt geändert:

- 1.) *In § 2 lit. a) wird der Ausdruck „Konzessionsinhaber“ durch die Wortfolge „Inhaber der Berechtigung zum Betrieb“ ersetzt.*
- 2.) *In § 3 wird der zweite Absatz gestrichen, die bisherigen Absätze (3) und (4) erhalten die Absatzbezeichnungen „(2)“ und „(3)“.*
- 3.) *In § 4 Abs. 1 wird im zweiten Halbsatz des ersten Satzes die Wortfolge „schriftlich, mit Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung“ gestrichen und im letzten Halbsatz des ersten Satzes der Ausdruck „Formblattes“ durch den Ausdruck „Online-Formulars“ ersetzt.*
- 4.) *§ 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert und lautet:*

„(3) Die Apothekerkammer ist berechtigt, bei der Pharmazeutischen Gehaltskasse die Umsätze mit begünstigten Beziehern abzufragen und diese Umsätze für die Umlagenvorschreibung zu übernehmen.“

- 5.) *In § 5 Abs. 2 wird im zweiten Halbsatz der Ausdruck „Kammerumlage“ durch den Ausdruck „Umlage“ ersetzt.*
- 6.) *§ 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert und lautet:*

(2) Die für das ganze Jahr vorgeschriebene Umlage ist in Monatsraten in der von der Apothekerkammer vorgeschriebenen Höhe nach dem folgenden Schema zu entrichten:

- a) Für die Monate Jänner bis Juni wird jeweils ein Zwölftel der Umlage des Vorjahres als Vorauszahlung vorgeschrieben.
 - b) Für die Monate Juli bis Dezember wird jeweils ein Sechstel der für das ganze Kalenderjahr ermittelten Umlage, abzüglich der dafür bereits in den Monaten Jänner bis Juni geleisteten Vorauszahlungen, vorgeschrieben.
- 7.) *In § 8 Abs. 1 wird der erste Satz wie folgt geändert:*

Die Vorschreibung der Umlage obliegt dem Präsidenten.

8.) *Der bisherige § 9 samt Überschrift erhält die Überschrift „Sprachliche Gleichbehandlung“ und folgenden Wortlaut:*

„§ 9. Soweit in dieser Umlagenordnung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechtsformen in gleicher Weise.“

9.) *Dem § 10 wird folgender Abs. 7 angefügt:*

„(7) Die §§ 2 lit. a, 4 Abs. 1 und 3, 7 Abs. 2, 9 sowie 10 Abs. 1 in der Fassung des Beschlusses der Delegiertenversammlung vom 30. November 2022 treten mit 1. Jänner 2023 in Kraft. § 7 Abs. 2 in der Fassung des Beschlusses der Delegiertenversammlung vom 30. November 2022 ist erstmals für die Umlagenvorschreibung für das Jahr 2023 für den Zeitraum ab 1. Jänner 2024 anzuwenden. § 3 Abs. 2 tritt mit 1. Jänner 2023 außer Kraft.“